jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/8/18 B997/03

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.08.2003

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags als offenbar aussichtslos; keine Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung über richterliche Verfügungen; auch Verfolgungshandlungen der Staatsanwaltschaft - hier Ersuchschreiben betreffend Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens - nicht als Bescheide zu qualifizieren

Entscheidungstexte

- B 997/03
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 18.08.2003 B 997/03

Schlagworte

Bescheidbegriff, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B997.2003

Dokumentnummer

JFR_09969182_03B00997_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at